

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Schiffbau und Maritime Technik“¹
am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 9. Januar 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Schiffbau und Maritime Technik“ am Fachbereich Maschinenwesen der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (180 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang „Schiffbau und Maritime Technik“ den Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

¹ Durchführung im dualen Konzept

Die Fachhochschule Kiel bietet diesen Studiengang zusätzlich im industriebegleiteten Studienmodell (IBS) an. Dieses duale Studienkonzept erweitert das wissenschaftliche Studium an der Fachhochschule um einen praxisorientierten Anteil im Unternehmen. Die theoretische Ausbildung wird an der Hochschule durchgeführt. Der betriebliche Teil findet in einem Unternehmen statt und ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt. Eine verbindliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen legt die Zusammenarbeit fest.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

(1) Für die Zulassung zu Prüfungen ab dem 4. Semester müssen:

- alle Prüfungen der ersten beiden Semester erfolgreich abgeschlossen sein und
- das Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer muss absolviert sein. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie des Fachbereiches.

(2) Für die Zulassung zum Industrieprojekt müssen:

- alle Prüfungen der ersten drei Studienhalbjahre und
- das Vorpraktikum erfolgreich absolviert sein.

(3) Zum Wahlmodul „StartIng“ werden im Rahmen der verfügbaren Plätze zunächst nur Studierende des ersten Fachsemesters zugelassen. Melden sich mehr Studierende zum Wahlmodul an als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Prüfungen der ersten vier Semester erfolgreich absolviert sein.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Schiffbau und Maritime Technik“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 89), geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (3) Die Studienordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011, S. 90), geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.
- (5) Die Möglichkeit der Verbesserung bestandener Prüfungen gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011 S. 89), geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) kann letztmalig im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018, in dem die Prüfung erneut angeboten wird, oder soweit die jeweilige Prüfung nach der Anlage zur Prüfungsordnung vom 4. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 5/2011 S. 89), geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2014, S. 78) im Sommersemester nicht angeboten wird, im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Wintersemester 2018/19, in Anspruch genommen werden und gilt ausschließlich für diejenigen Prüfungen, die nach Anhang (Curriculum) zur Prüfungsordnung für das jeweilige Studienhalbjahr im Wintersemester 2017/18 vorgesehen waren.
- (6) Auf die Möglichkeit zur Verbesserung von bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 28. Juni 2017
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Rainer Geisler
- Der Dekan -
Fachbereich Maschinenwesen

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Schiffbau und Maritime Technik“

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Grundlagenwissen aus den Bereichen Schiffbau, Maritime Technik und Maschinenbau im Zusammenhang zwischen ingenieurwissenschaftlichen Theorien und praktischer Anwendung. Bei der Lösung konkreter Aufgaben wenden sie ihr Wissen an, erkennen Wissenslücken und sind in der Lage, diese anforderungsgerecht zu schließen. Beispielsweise können die Absolventinnen und Absolventen die wesentlichen Schritte eines Standard-Schiffsentwurfs mit der Zielsetzung einer optimalen Gesamtwirtschaftlichkeit durchführen, die Schwimmfähigkeit und Stabilität von Schiffen berechnen und die Abmessungen und die innere Unterteilung aus hydrostatischer Sicht beurteilen. Sie sind in der Lage, die Stahlstruktur eines Schiffes zu konstruieren und auf Basis einer Klassifikationsvorschrift zu dimensionieren. Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Leistungsauslegung sowie Optimierung der Schiffsform und des Propellers und kennen numerische Verfahren zur Berechnung der Schiffsfestigkeit und Strömungsmechanik. Sie kennen die Hauptkomponenten der Schiffsausrüstung, der Antriebsanlage und der Schiffsbetriebsanlagen und deren Einbindung in die Gesamt-Systemtechnik.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen angrenzender Fachgebiete, beziehen diese in ihre Tätigkeiten ein und sind über betriebswirtschaftliche Wirkungen ihrer Tätigkeiten orientiert. Sie beherrschen die Methoden der Produktentwicklung und des Projektmanagements, die sie für die entsprechenden Tätigkeitsfelder in der maritimen Branche qualifizieren. Sie können Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig gestalten und reflektieren. Im Studium haben sie exemplarisch die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit erprobt. Sie haben gelernt, technische, ökonomische, ökologische und sicherheitsrelevante Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Anforderungen an Projektteams und die Bedeutung von Konfliktmanagement, Mitarbeitermotivation und adressatengerechter Kommunikation. Sie beherrschen Präsentationstechniken und haben gelernt, Anforderungen, Probleme und Ergebnisse ihrer Arbeit in deutscher und englischer Sprache auszudrücken. Sie erkennen und reflektieren fachliche Anforderungen ebenso wie ihre berufliche Verantwortung für Menschen, Gesellschaft und Ökologie und sind sich der Auswirkungen und Risiken des Einsatzes von Technologien zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im maritimen Bereich bewusst.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Schiffbau und Maritime Technik“⁴⁾

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾						
1	1.1	Mathematik I		7	6	1
2	1.2	Mathematik II		8	6	2
3	1.3	Informatik I		5	4	1
4	1.4	Kinematik und Kinetik		5	4	3
5	1.5	Thermodynamik		5	4	4
6	2.1	Statik		7	6	1
7	2.2	Festigkeitslehre		5	4	2
8	2.3	Werkstofftechnik I+II		8	6	2+3
9	2.4	Einf. in die Maschinenkonstruktion		5	4	1
10	2.5	CAD-S		5	4	1+2
11	2.6	Schwimmfähigkeit & Stabilität		10	8	2+3
12	2.7	Schiffselemente		5	4	2+3
13	2.8	S-Konstruktion		5	4	2
14	2.9	Schiffslinien		5	3	1
15	2.10	Entwerfen von Schiffen		8	6	3+4
16	2.11	S-Hydromechanik & Widerstand und Propulsion		8	6	2+3
17	2.12	Festigkeit von Schiffen		8	6	3+4
18	2.13	Ausrüstung von Schiffen		8	6	2+3
19	2.14	Schiffssystemtechnik		8	6	4
			Summe	125		
Wahlmodule des Studiengangs						
Ingenieurwissenschaftliche Wahlmodule						
22		Wahlmodule gemäß Modulkatalog ²⁾ mit Wahlpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO	zu belegen:	15		3-5
23		Studienarbeit (entweder 3.7. oder 3.8. gemäß Modulkatalog)		5		3-5
Fachübergreifende Wahlmodule						
24		Englischkurs (Foreign Specification' oder 'English for General Purposes') gemäß Modulkatalog		5		2-5
25		Wahlmodule „interdisziplinäre Lehre“ ³⁾		10		3-5
			Summe	35		
26	5.1	Industrieprojekt		5		6
27	5.2	Bachelor Thesis		12		6
28	5.3	Kolloquium		3		6
			Summe	20		
			Summe:	180		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- 3) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO
- 4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.